

der Armee um 59 Officiere und 239 Unterofficiere und Spielleute auf Grund eines Beschlusses des deutschen Bundes gerichteten Postulats, mit alleiniger Ausnahme der Stelle des Assistenten der Militärreitanstalt, Seiten der Zweiten Kammer beanstandet worden ist.

Se. Königlichen Majestät Regierung, die sich mit der von den getreuen Ständen dargelegten Rechtsanschauung über die Auslegung der Bundeskriegsverfassung im Einverständnisse befindet, wird, auch beim Departement des Krieges, wie zeither fortfahren, mit Rücksicht auf die Pflichten gegen den Staat die möglichste Sparsamkeit walten zu lassen, sie wird aber auch jederzeit der ihr weiter obliegenden Verbindlichkeiten eingedenk bleiben und sich hierzu nöthigen Falles aller ihr verfassungsmäßig zustehenden Mittel bedienen.

Auch wird die Regierung, dem Wunsche beider Kammern entsprechend, der nächsten Ständeversammlung über den gesammten Armeestat, abgesehen von der Budgetaufstellung, eine besondere Vorlage machen, um über dieselbe zu einer gesetzlich feststehenden Vereinbarung zu gelangen.

Auf die besonderen Wünsche und Anträge, welche die getreuen Stände in der Beilage C zur eingangserwähnten Hauptbewilligungsschrift zu erkennen gegeben, werden die Allerhöchsten Entschliessungen ihnen andurch in Folgendem eröffnet:

### I. Budget der Staatseinkünfte betreffend.

Zu Pos. 1.

Dem Antrage auf Erwägung der Mittel zu einer Erhöhung der Jagderträge und namentlich auf weitere Verpachtung fiskalischer Jagden an Forstbeamte, wird entsprochen werden.

Zu Pos. 8.

1) Die Einziehung der Zehntenämter zu Altenberg, Marienberg und Schwarzenberg wird wo möglich mit oder wenigstens bald nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über die von dem Regalbergbau zu erhebenden Steuern erfolgen.

2) Wegen einer thunlichst bald vorzunehmenden Verpachtung der fiskalischen Güter zu Silberdorf ist bereits Einleitung getroffen.

Zu Pos. 9.

Seine Königliche Majestät sind damit einverstanden, daß

1. neben der genehmigten Aufhebung der postörtlichen Bestellgebühren für weiter her kommende frankirte oder unter portofreiem Rubro eingehende Briefpostsendungen, sowie für frankirte Begleitbriefe und frankirte Geldbriefe unter Einem Thaler Werthsbetrag, eine gleiche und gleichzeitige Aufhebung auch rücksichtlich des Landbriefbestellgeldes eintrete, und werden

2. die Bemühungen für baldige Herbeiführung eines gleichförmigen niedrigeren Portos im Deutsch-Oesterreichischen Postvereine bei jeder sich darbietenden Gelegenheit gern fortsetzen.

Zu Pos. 13.

Dem Antrage auf Einrichtung eines öfter sich wiederholenden Salzverkaufes für diejenigen Gegenden des Landes, wo nicht bereits größere Salzniederlagen in der Nähe sind, wird, soweit es die vorhandenen Räumlichkeiten und die sonst zu berücksichtigenden Umstände zulassen, möglichst entsprochen werden.

Zu Pos. 15/16.

Der Antrag wegen Beseitigung der Brückengelber bei den Dresdner Elbbrücken soll in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

Zu Pos. 26.

Den Antrag auf Wegfall des Schriftenstempels im sogenannten Mahnverfahren, mit Ausnahme des an das rechtskräftige Zahlungsgebot sich anschließenden Executionsverfahrens, werden Seine Königliche Majestät bei künftiger Revision der bestehenden Stempelgesetzgebung mit in Erwägung ziehen lassen.

### II. Budget des Staatsaufwandes betreffend.

Zu Pos. 1d.

Seine Königliche Majestät werden

1. die Thunlichkeit einer Combination der Directorialstellen im Falle vorkommender Erledigung in Erwägung ziehen, auch
2. einen systematischen Plan zu Ergänzung der königl. öffentlichen Bibliothek, da möglich, schon der nächsten ordentlichen Ständeversammlung vorlegen lassen.

Zu Pos. 16.

Anlangend die Anträge

1. auf Fortgewährung der Gehalte an die, behufs der Benutzung des Auditoriats bei den Appellationsgerichten, sowie des Accesses bei den Kreisdirectionen, beurlaubten Actuare;
2. auf Anstellung weiterer Erörterungen bezüglich der Fixation der Wachtmeister und Frohne und Ausgleichung der Botenlöhne,
3. auf unentgeltliche Mittheilung specieller Liquidationen an die Parteien, und
4. auf unentgeltliche Erledigung der über zu hohe Liquidationen erhobenen und für begründet erachteten Beschwerden,

so behalten Seine Königliche Majestät solche, beziehentlich nach vorgängiger Erörterung, der näheren Erwägung vor, auch wird das Ergebnis der nächsten Ständeversammlung mitgetheilt und, soweit nöthig, diesfallige Anordnung erlassen werden.

Den Anträgen

zu Pos. 22a

wegen Liquidation des gewerblichen Vorschuffonds und des Verlustdeckungsfonds, ingleichen

zu Pos. 22e

wegen Verwendung des Eisenhüttenfonds wird entsprochen werden.

Zu Pos. 23d I A.

Dem bei Bewilligung des Stats für das Medicinalcollegium gestellten Antrage wegen der Zuständigkeit dieses Collegiums für staatsärztliche Prüfungen soll entsprochen und der Antrag in Bezug auf den Vorsitzenden dieses Collegiums in Erwägung gezogen werden.

Auch wird man bei Ausführung des Neubaus der Entbindungsanstalt den ausgesprochenen Wunsch im Auge behalten.

Zu Pos. 33.

Es wird in der künftigen Verpachtung der Domänen und Landschulgüter die Bedingung mit aufgenommen werden, daß Entschädigungen und Erlasse für Verluste und Schäden, ausschließlich der größeren Wasser- und